

## Hinweise zur Erhebung von Abwassergebühren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seit 1991 werden in Hünfeld neben der Abwassergebühr nach dem Frischwasserverbrauch auch grundstücksbezogene Abwassergebühren erhoben. Zum 01.01.2018 musste aufgrund eines Urteiles des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) die Entwässerungssatzung der Stadt Hünfeld geändert werden. Bisher war die Abwassergebühr in Hünfeld dreigeteilt: Die Verbraucher zahlten eine Gebühr nach Grundstücksfläche, nach versiegelten Flächen, die Niederschlagswasser in die Kanalisation einleiten und für Schmutzwasser, das nach dem Frischwassermaßstab berechnet wurde. Nach dem Urteil des VGH wurde zum 01.01.2018 auf eine viergeteilte Gebührenstruktur umgestellt, so wie diese bereits die meisten Kommunen im Landkreis Fulda haben.

Danach fallen künftig folgende Abwassergebühren an:

- Gebühren für die Vorhaltung von Abwasseranlagen für das Schmutzwasser (Grundgebühren)
- Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser
- Gebühren für die Vorhaltung von Abwasseranlagen für das Niederschlagswasser (Grundgebühren)
- Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser

Es sind hierbei alle Grundstücksflächen zu Gebühren heranzuziehen, die über einen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage verfügen.

Gem. § 25 der Entwässerungssatzung sind Flächenveränderungen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Fertigstellung, anzuzeigen. Wir bitten Sie daher, den beigefügten Vordruck auszufüllen und **innerhalb eines Monats nach Erhalt** an den Magistrat der Stadt Hünfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, 36088 Hünfeld, zurückzugeben.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Anzeige- und Meldepflichten gegenüber der Stadt nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, handelt ordnungswidrig gemäß § 37 Entwässerungssatzung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Sorgen Sie bitte durch rechtzeitige Rückgabe der Erfassungsunterlagen dafür, dass solche Ordnungsmaßnahmen nicht notwendig werden.

Die Entwässerungssatzung beinhaltet Gebührenbefreiungen bzw. –ermäßigungen in folgenden Fällen:

- a) Grundstücksgröße über 1.500 m<sup>2</sup>
- b) Einleitung von bebauten/befestigten Flächen in ein Auffangbehältnis (Zisterne)
- c) Fugenbreite ab 8 mm bzw. 25 mm
- d) mit wasserdurchlässigem Pflaster befestigte Grundstücksflächen
- e) begrünte Dachflächen

Näheres hierzu entnehmen Sie bitte dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der Entwässerungssatzung der Stadt Hünfeld.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jederzeit zu Auskünften zur Verfügung.

Für Ihre Mitwirkung möchten wir uns im Voraus bedanken.

Ihr  
Magistrat der Stadt Hünfeld

\*\*\*\*\*  
**Auszug aus der Entwässerungssatzung der Stadt Hünfeld in der ab 01.01.2022 geltenden Fassung**

### **§ 24 Gebührenmaßstab und –satz für die Grundgebühr für die Vorhaltung der Abwasseranlagen für das Niederschlagswasser**

Zur Deckung der nicht gemäß § 22 zu erstattenden Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers wird, neben der einleitungsabhängigen Gebühr nach § 25, gemäß § 10 Abs. 3 KAG eine Grundgebühr für die Vorhaltung der Abwasseranlagen für das Niederschlagswasser erhoben. Diese Grundgebühr wird erhoben

- a) für alle Grundstücke, für die die einleitungsabhängige Gebühr nach § 25 zu entrichten ist und
- b) für alle Grundstücke, für die keine einleitungsabhängige Gebühr nach § 25 erhoben wird, wenn diese bebaute und/oder künstlich befestigte Grundstücksflächen haben und über einen Anschluss an die Abwasseranlagen verfügen, der für die Ableitung von Niederschlagswasser genutzt werden kann.

- Fortsetzung siehe Rückseite -

Gebührenmaßstab ist die gesamte Grundstücksfläche des angeschlossenen Grundstückes bis zu einer Größe von maximal 1.500 m<sup>2</sup> je angeschlossenen Grundstück. Ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche des Grundstückes, berechnet unter Berücksichtigung der Faktoren des § 25 Abs. 1, größer als 1.500 m<sup>2</sup>, so ist diese maßgebend für die Festsetzung der Grundgebühr.

Pro Quadratmeter wird eine Gebühr in Höhe von 0,12 € jährlich erhoben.

Ändert sich die gebührenpflichtige Fläche, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren ab dem Monat zu berücksichtigen, der dem Monat folgt, in dem die Änderungen eintreten, z.B. relevante Eintragungen im Grundbuch vorgenommen werden.

#### **§ 24 a Gebührenmaßstab und –satz für die Grundgebühr für die Vorhaltung der Abwasseranlagen für das Schmutzwasser**

Zur Deckung der nicht gemäß § 22 zu erstattenden Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers wird neben der verbrauchsabhängigen Gebühr nach § 26 nach § 10 Abs. 3 KAG ab Einbau der Messeinrichtung für die Feststellung des Frischwasserverbrauchs (= Wasserzähler) eine Grundgebühr für die Vorhaltung der Abwasseranlagen für das Schmutzwasser erhoben. Die Höhe dieser Grundgebühr richtet sich nach der Nenngröße des installierten Wasserzählers. Die Grundgebühr beträgt pro angefangenem Kalendermonat bei Messeinrichtungen, die geeignet sind zur Messung folgender maximaler Verbrauchsleistungen

bis zu 5 m <sup>3</sup> /h – Q3 4 (bisher: QN 2,5)	12,50 €
bis zu 12,5 m <sup>3</sup> /h – Q3 10 (bisher: QN 6,0)	22,00 €
bis zu 20 m <sup>3</sup> /h – Q3 16 (bisher: QN 10,0)	26,00 €
bis zu 30 m <sup>3</sup> /h – Q3 25 (bisher: QN 15,0)	35,00 €
für Großwasserzähler und Verbundwasserzähler	46,00 €

#### **§ 25 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser**

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die auf volle m<sup>2</sup> abgerundete bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird.

Pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,43 € jährlich erhoben.

Veränderungen der einleitenden bebauten oder befestigten Flächen sind innerhalb eines Monats nach Fertigstellung anzuzeigen.

Befreiungen oder Ermäßigungen werden wie nachstehend gewährt:

- a) Soweit Gebührenpflichtige zulässigerweise Abwässer von bebauten oder befestigten Flächen in ortsfeste Auffangbehälter einleiten, die mit einem Überlauf an die Abwassersammelleitung angeschlossen sind, wird auf Antrag eine Ermäßigung des Zuschlages bis maximal 50 % gewährt werden.  
Als Voraussetzung für eine entsprechende Ermäßigung muss sichergestellt sein, dass durch geeignete technische Maßnahmen Niederschlagswassermengen, die die Kapazität der Auffangbehälter übersteigen, erst dann der Abwassersammelleitung zugeführt werden, wenn die verfügbare Kapazität des Auffangbehälters ausgenutzt ist. Dies bedeutet, dass lediglich ein Überlauf des Auffangbehälters an die Abwassersammelleitung angeschlossen sein darf.  
Der Umfang der Ermäßigung richtet sich nach dem Verhältnis der bebauten oder befestigten Flächen, die in den Auffangbehälter eingeleitet werden, zu dem Behältervolumen. Bei einem Behältervolumen von jeweils 0,5 cbm für volle 10 qm bebaute oder befestigte Fläche, die in den jeweiligen Auffangbehälter eingeleitet werden, wird die volle Ermäßigung in Höhe von 50 % gewährt. Bei geringerem Auffangvolumen, bezogen auf diesen Berechnungsmaßstab, findet eine anteilige Reduzierung dieser Ermäßigung statt.
  - b) Auf Antrag kann die Stadt einen Nachlass gewähren
    - für mit Natur- oder Verbundpflaster oder auf ähnliche Weise befestigte Grundstücksflächen mit einer durchlässigen Fugenbreite von durchschnittlich mindestens 8 mm derart, dass nur 70 % der Fläche zugrunde gelegt werden
    - für mit teilweise wasserdurchlässigem Pflaster befestigte Grundstücksflächen derart, dass die der Berechnung zugrunde zu legende Fläche entsprechend der vom Gebührenpflichtigen nachzuweisenden Wasserdurchlässigkeit/Versickerungsfähigkeit reduziert wird
    - für begrünzte Dachflächen derart, dass nur 50 % der Fläche zugrunde gelegt werden.
  - c) Auf Antrag gewährt die Stadt für mit Natur- und Verbundpflaster oder auf ähnliche Weise befestigte Grundstücksflächen mit einer durchlässigen Fugenbreite von durchschnittlich mindestens 25 mm Befreiung vom Zuschlag nach Satz 2  
Die entsprechenden Anträge nach a),b),c) können jeweils mit Wirkung für den darauf folgenden Monat gestellt werden.
- (2) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt.
- (3) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.
- (4) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, bekanntzugeben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.

#### **§ 26 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schmutzwasser**

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten und Behandeln von Schmutzwasser mit oder ohne Fäkalien
  - a) von angeschlossenen Grundstücken ist der nach § 28 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück
  - b) in anderen Fällen ist die Menge des eingeleiteten Abwassers.  
Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch 2,29 €.